

Schäden durch Erdbeben können heute in der Schweiz - im Unterschied zu anderen Elementarschäden - nur freiwillig versichert werden. Das ist unbefriedigend, weil die Betroffenen damit in einem grösseren Schadensfall faktisch auf ausserordentliche Bundesmittel oder auf Spendenaufrufe angewiesen sind bzw. im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Schäden selbst tragen müssen. Das Vertrauen darauf, dass in einem Schadensfall eine improvisierte Lösung zu befriedigenden Ergebnissen führen kann, ist trügerisch.

Dabei kann es nicht darum gehen, "normale" Schäden wie kleinere Risse in Wänden oder an Decken, die eventuell auch durch andere Erschütterungen entstehen können, zu decken. Ebensowenig sollen Schäden gedeckt werden, welche von Erdbeben oder Erschütterungen ausgelöst werden, die auf menschliche Einwirkungen zurückzuführen sind. Die Schweizerische Erdbebenversicherung soll Schäden an Gebäuden und Fahrhabe infolge von natürlichen Erdbeben decken, wobei die Versicherungsdeckung erst ab einer Intensität VII nach EMS-98 erfolgen soll. Bei Intensität VII treten zum Beispiel an vielen Häusern solider Bauart Schäden auf wie Mauerrisse, Abfallen von Putz, Herabfallen von Schornsteinen etc.. An Gebäuden in schlechtem baulichem Zustand bewirkt ein solches Beben grössere Mauerrisse und Einsturz von Zwischenwänden. Im Innern von Gebäuden werden infolge des Erdbebens dieser Stärke Möbel verschoben.

Als maximale Entschädigung pro Ereignis soll eine Summe von CHF 10 Mia., davon ca. CHF 8 Mia. für Gebäude und ca. CHF 2 Mia. für Fahrhabe, vorgesehen werden. Zudem soll innerhalb von 12 Monaten eine Leistungsbegrenzung von insgesamt CHF 20 Mia. aufgenommen werden. Um Erdbebenereignisse voneinander zu unterscheiden, soll eine zeitliche Abgrenzung in dieser Erdbebenversicherung aufgenommen werden, wonach Erdstösse, die innert einer bestimmten Zeit (z.B. innert 168 Stunden) aufeinanderfolgen, als ein Ereignis definiert werden.

Die Betroffenen sollen mittels eines Selbstbehaltes von 10% der Schadensumme an die Behebung der Schäden beitragen. Um Bauherren und Architekten zu einem erdbebensicheren Bauen und Planen gemäss den SIA-Normen zu bewegen, soll dieser Selbstbehalt bei Gebäuden, die nach Inkrafttreten der Erdbebenversicherung erstellt werden, ohne dass die Vorschriften für erdbebensicheres Bauen und Planen berücksichtigt sind, mit einem Selbstbehalt von 20% belegt werden. Die Prämie soll - zumindest bei der Einführung, vor einem Schadenereignis und bei den heutigen Rahmenbedingungen des Rückversicherungsmarktes - 0,1 % der Versicherungssumme Feuer nicht übersteigen.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei den eidgenössischen Räten die folgende Standesinitiative einzureichen:

Gemäss Art. 160 Abs. I der Bundesverfassung unterbreitet der Kanton Basel-Stadt der Bundesversammlung die folgende Initiative:

- Es ist eine obligatorische eidgenössische Erdbebenversicherung mit einem landesweit gleichen Prämiensatz für Gebäude und Fahrhabe einzuführen.
- Die Berechnung der Prämie erfolgt auf der Basis der Versicherungssumme Feuer.

Andreas Burckhardt, Conradin Cramer, Patricia von Falkenstein, Bruno Mazzotti,
Jan Goepfert, Martin Hug, Christophe Haller, Christine Wirz-von Planta,
Claude François Beranek, Thomas Mall, Roland Vögeli, Stephan Gassmann,
Lukas Engelberger, Stephan Ebner, Urs Schweizer, Stephan Maurer, Christoph Wydler,
Giovanni Nanni, Arthur Marti